

Bundessozialgericht

7 RAr 4/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 8. Dezember 1987

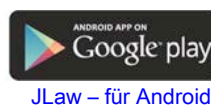
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 10. Dezember 1985 und das
Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 4. Dezember 1984 sowie
der Bescheid der Beklagten vom 7. Juni 1984 in der Gestalt
des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 1984 aufgehoben.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
des gesamten Verfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

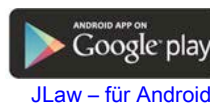
Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 13. bis 26. April 1984 wegen Eintritts einer Säumniszeit und gegen die Rückforderung von 138,-- DM.

Der seit längerer Zeit arbeitslose Kläger meldete sich nach einem Kuraufenthalt am 31. Januar 1984 arbeitslos und beantragte die Wiederbewilligung von Alhi. Dabei gab er an, daß sich sein Gesundheitszustand gebessert habe. Er lehnte es jedoch ab, den Kurarzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Antragsgemäß bewilligte die Beklagte Alhi ab 31. Januar 1984, und zwar in Höhe von 165,60 DM wöchentlich (Verfügung vom 8. Februar 1984).

Mit einem Formularschreiben vom 3. April 1984 bat die Beklagte den Kläger, am 12. April 1984 im Amt vorzusprechen. Dabei bezog sie sich auf die Meldepflicht nach § 132 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und wies auf die Folgen eines Meldeversäumnisses nach § 120 AFG hin; als Grund der Meldung war eine arbeitsamtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Klägers angegeben worden. Zu dieser Untersuchung ist der Kläger nicht erschienen. Schon zuvor hatte er durch seinen Prozeßbevollmächtigten dies ankündigen lassen, da ein Grund für eine Untersuchung nicht gegeben sei; der Kurarzt habe ihn nämlich gerade vor zwei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Monaten arbeitsfähig geschrieben.

Durch Bescheid vom 24. April 1984 entzog die Beklagte die Alhi ab 19. April 1984 wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1). Nachdem der Kläger hiergegen Widerspruch eingelegt hatte, zahlte die Beklagte die Leistung erneut ab 27. April 1984, hob aber durch Bescheid vom 7. Juni 1984 die Bewilligung für den Zeitraum vom 13. bis 26. April 1984 auf und forderte die bis zum 18. April 1984 gezahlte Alhi von 138,-- DM zurück. Zur Begründung führte die Beklagte hierfür an, der Anspruch wegen Eintritts einer Säumniszeit für zwei Wochen ruhe, da der Kläger ohne wichtigen Grund der Aufforderung zur Meldung nicht nachgekommen sei. Der Widerspruch des Klägers hatte im übrigen keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage unter Zulassung der Berufung abgewiesen (Urteil vom 4. Dezember 1984), die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 10. Dezember 1985).

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte habe zu Recht die Bewilligung von Alhi nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) aufgehoben. Der Anspruch auf Alhi habe in dem streitigen Zeitraum nach §§ 120 Abs 1, 132 iVm § 134 Abs 4 AFG geruht. Der Kläger sei seiner Meldepflicht nach § 132 Abs 1 AFG nicht nachgekommen. Zwar sei in der Vorschrift des § 132 Abs 1 AFG selbst nicht geregelt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

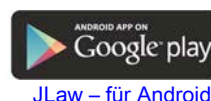
-4-

aus welchem Anlaß die Meldung zu erfolgen habe. Deshalb habe die Beklagte in der nach § 132 Abs 2 AFG ergangenen Meldeanordnung (MeldeAnO) die näheren Voraussetzungen konkretisiert. Gemäß § 2 MeldeAnO könne der Meldepflichtige ua zum Zwecke der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren aufgefordert werden, im Amt persönlich zu erscheinen. Ein solcher Zweck sei hier gegeben. Bei einer aufgetretenen Ungewißheit über das körperliche Leistungsvermögen des Leistungsempfängers biete eine arbeitsamtsärztliche Untersuchung für die Beklagte die notwendige Entscheidungsgrundlage zur Feststellung des Leistungsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach. Der Rechtmäßigkeit der Meldeaufforderung nach § 132 AFG stehe nicht entgegen, daß die Beklagte zudem die Möglichkeit gehabt hätte, das persönliche Erscheinen des Klägers und die ärztliche Untersuchungsmaßnahme auf die §§ 61, 62 SGB 1 zu stützen. Sofern ein Anlaß vorliege, der die Beklagte berechtere, sowohl die Mitwirkung nach §§ 61 ff SGB 1 zu verlangen als auch zur Meldung nach § 132 AFG aufzufordern, habe sie zwischen den beiden vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten die Wahl. Sie müsse allerdings klarstellen, ob sie eine Entscheidung nach § 132 AFG oder nach §§ 61 ff SGB 1 treffen wolle. Dies sei hier erfolgt, da die Beklagte ihre Meldeaufforderung eindeutig auf § 132 Abs 1 AFG gestützt und unmißverständlich auf die Folgen der Versäumung des Meldetermins hingewiesen habe. Der Kläger habe keinen wichtigen Grund geltend machen können, der ihn berechtigt hätte, der Aufforderung nicht nachzukommen. Sein Einwand, er habe eine erneute ärztliche Untersuchung nicht für notwendig gehalten, sei nicht stichhaltig. Auch im Interesse des Klägers habe sich die Beklagte Gewißheit darüber verschaffen müssen, für welche Tätig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

-5-

keiten er noch in Frage komme. Der Entlassungsschein der Kurklinik sei hierzu ungeeignet. Seien somit die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB 10 gegeben, sei die Beklagte berechtigt und verpflichtet gewesen, die Leistungsbewilligung für die Dauer der Säumniszeit rückwirkend aufzuheben. Zwar fehle es an einer Ermessensausübung. Dies sei jedoch unschädlich, da sich das Ermessen der Beklagten auf Null reduziert habe. Die Rechtmäßigkeit der Rückforderung der für die Säumniszeit gezahlten Alhi ergebe sich aus § 50 Abs 1 Satz 1 SGB 10.

Der Kläger rügt mit der Revision eine Verletzung von § 132 AFG, § 62 SGB 1 und trägt hierzu vor, daß ein Leistungsempfänger ausschließlich unter den Voraussetzungen der §§ 62 ff SGB 1 zur Duldung einer ärztlichen Untersuchungsmaßnahme verpflichtet sei. Mit der Streichung des § 144 Abs 1 Satz 3 AFG durch das SGB 1 habe der Gesetzgeber der Beklagten die Möglichkeit genommen, ärztliche Untersuchung aufgrund des AFG zu veranlassen. Eine Mitwirkungsverpflichtung bei ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen lasse sich nicht auf § 132 AFG iVm § 2 MeldeAnO stützen. Eine Untersuchung berühre im Einzelfall das Recht auf körperliche Unversehrtheit, so daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten sei, welches die Regelung des § 132 AFG jedoch unberücksichtigt lasse. Auch § 2 MeldeAnO ermächtige – isoliert betrachtet – wegen Art 2 Abs 2 Satz 3 Grundgesetz (GG) nicht zu einem derartigen Eingriff. Die Ansicht des LSG, der Leistungsempfänger sei nach § 132 AFG zwar zu einer Meldung zur ärztlichen Untersuchung verpflichtet, müsse sich ihr jedoch nicht unterziehen, gehe fehl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

-6-

Sie widerspreche dem Wortlaut des § 2 MeldeAnO und führe zu dem sinnwidrigen Ergebnis, daß ein Arbeitsloser, der zur Untersuchung erscheine, ohne sich untersuchen zu lassen, formal seinen Verpflichtungen gemäß § 132 AFG nachkomme.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die ergangenen Urteile sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. Juni 1984 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 1984 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil mit der Einschränkung für zutreffend, daß § 132 AFG iVm § 2 der MeldeAnO den Arbeitslosen auch verpflichte, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die gegenteilige Ansicht verkenne, daß der Meldezweck nicht erfüllt werden könne, wenn der Arbeitslose der Aufforderung zur Meldung zwar Folge leiste, die weitergehenden essentiellen Mitwirkungshandlungen jedoch verweigere.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).



-7-

II

Die Revision des Klägers ist begründet.

Der Kläger verfolgt sein Begehren zu Recht im Wege der Anfechtungsklage nach § 54 Abs 1 SGG. Nachdem die Beklagte den mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheid vom 24. April 1984 selbst beseitigt hat, hätte die begehrte Aufhebung des Bescheides vom 7. Juni 1984 ohne weiteres zur Folge, daß der Bescheid, mit dem dem Kläger im Februar 1984 die Alhi bewilligt worden war, in seiner ursprünglichen Fassung vollinhaltlich wiederhergestellt würde und die Beklagte hieraus zur Leistung der Alhi auch in der Zeit vom 13. bis 26. April 1984 verpflichtet wäre (vgl BSGE 48, 33, 34 = SozR 4100 § 44 Nr 19). Das Aufhebungsbegehren des Klägers ist auch begründet. Die Beklagte war zur Aufhebung ihres Bewilligungsbescheides nicht berechtigt.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung kann nur § 48 Abs 1 SGB 10 sein. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wußte oder wegen grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder weggefallen ist. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) ruht nach § 120 Abs 1 AFG in der hier maßgeblichen Fassung des Arbeits-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

förderungs-Konsolidierungsgesetzes (AFKG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1497) während einer Säumniszeit von zwei Wochen, wenn der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden (§ 132), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt. Diese Regelung, die nach dem Beschluß des BVerfG vom 10. Februar 1987 - 1 BvL 15/83 - (BGBl I 1338) mit Art 14 Abs 1 GG insoweit unvereinbar ist, als danach der Anspruch auf Alg ausnahmslos für die Dauer von zwei Wochen ruht (BVerfGE 74, 203 = SozR 4100 § 120 Nr 2), gilt über die Verweisung in § 134 Abs 4 Satz 1 AFG grundsätzlich auch für den hier vom Kläger erhobenen Anspruch auf Alhi. Es kann hier dahingestellt bleiben, welche Folgen aus der Entscheidung des BVerfG für den Bereich der Alhi zu ziehen sind; denn eine Säumniszeit ist schon mangels rechtmäßiger Meldeaufforderung nicht eingetreten. Dies hat zur Folge, daß insoweit in den Verhältnissen, wie sie bei Erlaß des Bewilligungsbescheides im Februar 1984 vorlagen, keine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Der § 120 Abs 1 AFG verweist wegen der Meldepflicht auf § 132 AFG. Nach Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift - idF des AFKG - iVm § 134 Abs 4 Satz 1 AFG hat der Arbeitslose sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Alhi erhebt, beim Arbeitsamt, einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt oder einem mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden, wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert. Um eine Meldepflicht auszulösen, verlangt § 132 Abs 1 AFG die Erhebung von Leistungsansprüchen durch den Arbeitslosen, was hier zweifellos gegeben ist, und eine Meldeaufforderung. Mit Schreiben vom 3. April 1984 ist der



Kläger zu einer Vorsprache im Arbeitsamt am 12. April 1984 aufgefordert worden. Dieses Schreiben läßt mit hinreichender Klarheit erkennen, daß von ihm eine Mitwirkung gerade iS von § 132 Abs 1 AFG erwartet und gefordert wurde (vgl SozR 4100 § 132 Nr 1). Die Aufforderung zur Vorsprache erfolgte unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Meldepflicht nach § 132 AFG und unter Hinweis auf die Folgen eines Meldeversäumnisses nach § 120 AFG. Sie kann im vorliegenden Fall bei Säumnis jedoch keine Säumniszeit auslösen; denn diese Meldeaufforderung war rechtswidrig.

Dem Kläger ist es nicht verwehrt, im Rahmen der Überprüfung des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides die Rechtswidrigkeit der Meldeaufforderung geltend zu machen. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Meldeaufforderung eine Meldepflicht des Klägers geregelt hätte und diese Regelung bindend geworden wäre (§ 77 SGG). Eine Bindung kann jedoch schon deshalb nicht eingetreten sein, weil der Kläger sofort nach Erhalt der - nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen - Meldeaufforderung deren Rechtswidrigkeit geltend gemacht hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob eine Meldeaufforderung, wie sie hier ergangen ist, überhaupt als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, wie dies in anderem Zusammenhang im Schrifttum geschieht (Eckert in Ambs ua, Gemeinschaftskommentar zum AFG, Stand Oktober 1987, § 132 Rz 9; Gagel, Kommentar zum AFG, Stand Juli 1987, § 132 Rz 16; Knigge/Ketelsen/Marschall/Wittrock, Kommentar zum AFG, § 132 Rz 9; Schieckel/Grüner/Dalichau, Kommentar zum AFG, Stand Juli 1987, § 132 Anm II 2; Schönefelder/Kranz/Wanka, Kommentar zum AFG, § 132 - aF - Rz 3; vgl Krebs, Kommentar zum AFG, Stand



Juni 1986, § 132 Rz 9; aA Geffers/Schwarz, Kommentar zum AFG, § 132 Rz 3) und die Meldepflicht des Arbeitslosen infolgedessen bindend feststünde, wenn der Arbeitslose keinen Widerspruch gegen die Meldeaufforderung erhoben hat (vgl zur Verwaltungsaktqualität der Ladung eines Wehrpflichtigen zur Musterung BVerwG Buchholz 448.0 § 17 Nr 6 und zur Verwaltungsaktqualität der Anordnung an den Inhaber einer Fahrerlaubnis, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beizubringen, BVerwGE 34, 248 = Buchholz 310 Vorbemerkung III zu § 42 VwGO Ziffer 1 Nr 106).

Rechtswidrig war die Meldeaufforderung im Schreiben vom 3. April 1984, weil sich aus § 132 AFG ein Recht der Beklagten, Alg- bzw Alhi-Anspruchsteller zu einer ärztlichen Untersuchung vorzuladen, nicht herleiten läßt (Eckert aaO Rz 11; Gagel aaO Rz 7; Knigge/Ketelsen/Marschall/Wittrock aaO Rz 11; Schönefelder/Kranz/Wanka aaO Rz 3). Weder der Wortlaut der Vorschrift noch der Regelungszusammenhang oder die Entstehungsgeschichte geben einen Anhalt für eine derartige Berechtigung. Aus welchen Gründen das Arbeitsamt einen Arbeitslosen zur Meldung auffordern darf, ist - abgesehen von der hier nicht einschlägigen Regelung des § 132 Abs 1 Satz 2 AFG - im Gesetz nicht bestimmt. In der nach § 132 Abs 2 AFG ergangenen MeldeAnO vom 14. Dezember 1972 (ANBA 1973, 245) hat die Beklagte in § 2 geregelt, daß der Meldepflichtige nur zum Zwecke der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit, der Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung oder von Entscheidungen im Leistungsverfahren aufgefordert werden kann, sich zu melden. Die Beklagte weist zwar



zutreffend darauf hin, daß arbeitsamtsärztliche Untersuchungen regelmäßig Fragen klären, die für die Vermittlung und ggf auch für leistungsrechtliche Entscheidungen von Bedeutung sind. So erleichtert ein ärztliches Gutachten dem Arbeitsvermittler zweifellos die Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes. Außerdem kann ein Gutachten klären, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen vorliegen. Der Wortlaut des § 2 der MeldeAnO legt daher eine Berechtigung der Beklagten, einen Leistungsempfänger zu einer ärztlichen Untersuchung aufzufordern, nahe. Eine derartige Auslegung der nachrangigen Anordnungsnorm wäre aber nicht gesetzeskonform.

Daß der Arbeitslose zum Zwecke der Vermittlung in Arbeit zur Meldung aufgefordert werden kann, berechtigt die Beklagte nicht, den Arbeitslosen gegen seinen Willen zu einer ärztlichen Untersuchung zu laden. Eine solche Befugnis widerspräche § 14 Abs 2 AFG. Nach dieser Vorschrift kann die Bundesanstalt zwar Arbeitssuchende ärztlich untersuchen und begutachten lassen, soweit dies für die Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes bei der Arbeitsvermittlung erforderlich ist, jedoch nur mit deren Einverständnis. Ist der Arbeitslose hiernach zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung zum Zwecke der Arbeitsvermittlung nicht verpflichtet, so kann das Arbeitsamt nicht gemäß § 132 AFG berechtigt sein, ihn unter Androhung der Säumnisfolgen des § 120 AFG zu einer ärztlichen Untersuchung aufzufordern.

Mit dem Willen des Gesetzes und der Gesetzesgeschichte stünde es aber auch nicht im Einklang, wenn die Beklagte zur Vorbereitung



- 12 -

von Entscheidungen im Leistungsverfahren den Arbeitslosen gemäß § 132 AFG auffordern könnte, sich zu einer ärztlichen Untersuchung zu melden, wie dies § 2 MeldeAnO nahelegt.

Während der Geltung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) hatte sich zur Erlangung von Arbeit und zum Nachweis der Arbeitslosigkeit regelmäßig und auf Vorladung beim Arbeitsamt zu melden, wer Alg oder Alhi bezog (§ 179 Abs 1 Satz 1, § 144 Abs 1 Satz 2 AVAVG). Aufgrund der Befugnis, Ermittlungen anzustellen, die zur Feststellung erforderlich waren, ob die Voraussetzungen zum Bezüge von Alg oder Alhi vorlagen (§ 176 Abs 1 Satz 1, § 144 Abs 1 Satz 2 AVAVG) konnte der Leistungsträger den Arbeitslosen ärztlich untersuchen lassen (§ 176 Abs 1 Satz 2 AVAVG). Das Arbeitsamt hatte mithin neben und unabhängig von der Befugnis, den Arbeitslosen zur Meldung vorzuladen, das Recht, den Arbeitslosen ärztlich untersuchen zu lassen.

An die Nichtbefolgung der diesbezüglichen Pflichten des Arbeitslosen waren schon seinerzeit unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft. Versäumte der Arbeitslose eine regelmäßige Meldung, so war das Alg bzw die Alhi für den Meldezeitraum zu versagen, also für die Tage, für die die Meldung galt (§ 98, § 144 Abs 1 Satz 2 AVAVG). Wurde eine Meldung aufgrund besonderer Vorladung versäumt, war die Leistung für den Tag zu versagen, an dem die Meldung erfolgen sollte (Draeger/Buchwitz/Schönefelder, Kommentar zum AVAVG, § 98 Rz 3 und 6; Krebs, Kommentar zum AVAVG, § 98 Rz 12). Für den Fall dagegen, daß der Arbeitslose eine ärztliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Untersuchung verweigerte, konnte das Arbeitsamt ihm die Leistung ganz oder teilweise versagen (§ 99 AVAVG). Während die Versagung der Leistung bei einem Meldeversäumnis als zwingende Rechtsfolge ausgestaltet war, trat der Verlust des Leistungsanspruchs bei Vereitelung von Ermittlungen, einschließlich der Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung, nicht selbsttätig ein, sondern war von dem pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Stelle abhängig (vgl Begründung zum späteren § 99 AVAVG, BT-Drucks II/1274 S 135 rechte Spalte). Dabei konnte die entscheidende Stelle je nach dem Grad der pflichtwidrigen Handlung die Versagung der Leistung der Höhe wie der Zeitdauer nach abstufen (BSG SozR Nr 1 zu § 176 AVAVG). Auch die Regelungszwecke unterschieden sich. Die Meldungen sollten nicht Anlaß geben, jeweils die Leistungsvoraussetzungen vollständig zu prüfen. Sie sollten vielmehr neben dem Hauptzweck, den Arbeitslosen in Arbeit zu vermitteln, lediglich den Nachweis erleichtern, daß er weiterhin nicht in Arbeit stand und verfügbar war (vgl Begründung zum späteren § 179 AVAVG, BT-Drucks II/1274 S 162 rechte Spalte). Dagegen schuf § 176 AVAVG die Grundlage für die Beklagte, im Rahmen der ihr obliegenden Amtsermittlung zur Feststellung des Leistungsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach tätig zu werden. In Erfüllung dieser Pflicht war sie berechtigt, sich gemäß § 176 Abs 1 Satz 3 AVAVG der Mitwirkung des Leistungsempfängers zu bedienen, indem sie ihn ärztlich untersuchen ließ.

Das AFG vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582) verzichtete zwar auf die regelmäßige Meldung des Arbeitslosen, hielt aber daran fest, daß sich der Arbeitslose aufgrund Aufforderung zu melden (§ 132 Abs 1



Satz 1 AFG) und im Rahmen erforderlicher Ermittlungen der Bundesanstalt ggf auch ärztlich untersuchen lassen mußte (§ 144 Abs 1 Satz 3 AFG aF). Das Gesetz ließ es auch bei den unterschiedlichen Rechtsfolgen des Versäumnisses einer Meldung bzw des Versäumnisses einer ärztlichen Untersuchung. Kam ein Arbeitsloser der Aufforderung zur Meldung nach § 132 AFG trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, war ihm das Alg bzw die Alhi für sechs Wochentage zu versagen (§ 120, § 134 Abs 2 AFG aF). Einem Arbeitslosen, der durch sein Verhalten erforderliche Ermittlungen der Bundesanstalt vereitelte, zu denen ausdrücklich auch ärztliche Untersuchungen gehörten, konnte gemäß § 121, § 134 Abs 2 AFG aF das Alg bzw die Alhi ganz oder teilweise versagt werden. Ebenso wie die Vorläufervorschriften des AVAVG unterschieden sich diese Regelungen auch in ihrem Regelungszweck. Aus diesen Gründen war bei einer Weigerung des Arbeitslosen, sich ärztlich untersuchen zu lassen, ein Rückgriff auf die Meldevorschrift und ihre Sanktionen schon nach der Gesetzeslage bei Inkrafttreten des AFG ausgeschlossen.

Mit dem Inkrafttreten des SGB 1 am 1. Januar 1976 entfiel die Möglichkeit, ärztliche Untersuchungen auf § 144 Abs 1 Satz 3 AFG zu stützen und die Rechtsfolgen des § 121 AFG anzuordnen, da diese Vorschriften gestrichen worden sind (Art II § 3 Nr 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl I 3015), und zwar wegen der Regelungen der §§ 62, 66 SGB 1 (vgl Begründung zu Art II § 3 des SGB 1, BT-Drucks 7/868 S 35). Schon dies macht deutlich, daß sich künftig nur nach den §§ 60 ff SGB 1 richten sollte, wann der Arbeitslose sich einer ärztlichen Untersuchung zur Vorbereitung



-15-

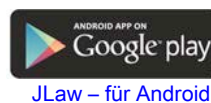
einer Entscheidung über Alg oder Alhi zu unterziehen hat und welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn der Arbeitslose seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkam.

Das entspricht auch dem erklärten Willen des Gesetzgebers; denn mit den Regelungen über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten in den §§ 60 ff SGB 1 wollte der Gesetzgeber das bis dahin geltende Sozialrecht insgesamt vereinheitlichen und übersichtlicher gestalten (vgl Begründung zum SGB 1, BT-Drucks 7/868, S 22 linke Spalte). Dem widerspräche es, wenn die Beklagte zur Vorbereitung von Entscheidungen über den Leistungsanspruch im Rahmen einer Meldeaufforderung nach § 132 AFG den Arbeitslosen zu einer ärztlichen Untersuchung in das Arbeitsamt vorladen dürfte. Die Pflicht des Alg- bzw Alhi-Antragstellers zur Duldung von ärztlichen Untersuchungen im Leistungsverfahren regelt nach Inkrafttreten des SGB 1 dessen § 62 mithin abschließend. Deshalb richtet sich allein nach dieser Vorschrift, nicht aber nach § 132 AFG, wann sich der Arbeitslose, der Alg oder Alhi beantragt hat oder erhält, zur Vorbereitung von Entscheidungen über den Leistungsanspruch auf Verlangen der Beklagten ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen soll.

Schließlich war der Kläger aufgrund der Meldeaufforderung vom 3. April 1984 auch nicht zur bloßen Meldung auf dem Arbeitsamt verpflichtet; denn es liegt auf der Hand, daß eine rechtswidrige Aufforderung zur Untersuchung den Arbeitlosen nicht zur bloßen Meldung verpflichten kann. Etwas anderes hätte nur dann zu gelten, wenn der Kläger nicht nur zur Untersuchung, sondern auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



16-

- 16 -

aus einem anderen Grund zur Meldung aufgefordert worden wäre.
Hierfür bietet der Sachverhalt jedoch keinen Anhaltspunkt.

Ist hiernach in Ermangelung einer rechtmäßigen Meldeaufforderung eine Säumniszeit nicht eingetreten, läßt sich der angefochtene Bescheid nicht auf § 120 AFG stützen. Auch andere Gründe stehen zur Rechtfertigung des Bescheides nicht zur Verfügung. Daß dem Kläger in Ermangelung eines schriftlichen Hinweises auf die Folgen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 Abs 3 SGB 1 die Alhi nicht nach § 66 SGB 1 entzogen werden kann, ist nicht zweifelhaft; die Beklagte hat deshalb ihren zunächst erlassenen Entziehungsbescheid aufgehoben. Da die Vorinstanzen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides mithin verkannt haben, muß die Revision des Klägers Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)